

# Kurzzeitkennzeichen

## Neuregelung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ab 01.04.2015

### 1. Zuständigkeit

Das Kurzzeitkennzeichen kann bei der örtlich zuständigen oder bei der für den Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden. Der Standort des Fahrzeugs ist durch Vorlage des Kaufvertrages, eine Rechnung, bisherige Fahrzeugpapiere oder andere geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

### 2. Fahrzeugdaten

Das Fahrzeug muss einem genehmigten Typ entsprechen bzw. eine Einzelgenehmigung muss erteilt sein. Den Nachweis dazu erbringt der Antragsteller durch die Vorlage der Fahrzeugpapiere.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dürfen nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, oder einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden.

### 3. Versicherungsdaten

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der eVB-Nummer. Diese erhalten Sie von Ihrem Versicherungsunternehmen.

### 4. Daten des Antragstellers

Die Daten des Antragstellers müssen wie bei sonstigen Fahrzeugzulassungen nachgewiesen werden. Dazu ist ein Personaldokument vorzulegen.

### 5. Gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung

Zur Beantragung eines Kurzzeitkennzeichens ist die gültige Hauptuntersuchung (sofern erforderlich auch die Sicherheitsprüfung) für das Fahrzeug nachzuweisen. Der Termin der nächsten Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung muss nach dem Ende der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens liegen.

Liegt der Termin zur Durchführung der HU/SP vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens, dürfen nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Wird dem Fahrzeug bei der Untersuchung keine Mängelfreiheit bestätigt, dürfen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden.

### 7. Speicherung der Daten im zentralen und örtlichen Fahrzeugregister

Die Daten des Antragstellers, des Fahrzeugs und ggf. Beschränkungen (wegen ungültiger HU/SP, Fahrzeug entspricht keinem Typ) werden in den Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen eingetragen und im zentralen und örtlichen Fahrzeugregister gespeichert.